



Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 2023 – 2027

Förderprämie zum Einstieg in nachhaltige und umweltfreundliche Baumschulen

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen basieren sich auf noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Reglementtexte. Abänderungen im Laufe dieser Prozedur sind nicht ausgeschlossen.

1. Zielsetzung

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen haben neben dem Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz vor allem den Erhalt und die Steigerung der biologischen Vielfalt, die Verbesserung der Bodenstruktur und die Verringerung der Düngemittelinträge zum Ziel. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. Die Landwirte und Winzer verpflichten sich in der Regel für die Dauer von 5 Jahren.

Die **Agrarumwelt- und Klimamaßnahme „Förderprämie zum Einstieg in nachhaltige und umweltfreundliche Baumschulen“** zielt auf die Verbesserung der Biodiversität und der Wasserqualität sowie auf die Bekämpfung der Erosion in ganz Luxemburg ab. In der Tat ist dieses Programm von besonderer Bedeutung, da es darauf abzielt, die große Mehrheit der Landwirte zu motivieren, Landschaftsstrukturelemente einzurichten, beste landwirtschaftliche Praktiken anzuwenden und eine extensive Landwirtschaft zu fördern. Es handelt sich um eine horizontale Maßnahme, die auf eine breite Beteiligung der Landwirte abzielt.

Die vom Landwirt eingegangene Verpflichtung bezieht sich auf seinen gesamten Betrieb (seine gesamte luxemburgische Betriebsfläche) und nicht nur auf einen Teil seiner Parzellen.

Die Maßnahme besteht aus mehreren Bedingungen, die unter den folgenden Kategorien zusammengefasst werden können:

- Weiterbildung,
- Dokumentation und integrierter Landbau,
- Landschaftspflege,
- Organische und mineralische Düngung,
- Pflanzenschutz.

Die Förderprämie zum Einstieg in nachhaltige und umweltfreundliche Baumschulen ist eine Fortsetzung der vorherigen Bemühungen im Rahmen der Landschaftspflegeprämie.

2. Allgemeine Teilnahmebedingungen am Programm

- Der Landwirt muss einen Antrag zur Teilnahme einreichen. Die Antragstellung geschieht ausschließlich mit Hilfe eines neuen Vorgangs in MyGuichet.lu. Der Antrag muss spätestens am 30. September eingereicht werden, damit die Teilnahme am Programm am 1. November desselben Jahres beginnen kann.
- Es wurde kein zweiter wiederholter Verstoß gegen die erweiterte und soziale Konditionalität im Kulturjahr vor dem ersten Verpflichtungsjahr festgestellt.
- Der Viehbesatz liegt im Kulturjahr vor dem ersten Verpflichtungsjahr unter 1,8 GVE/ha.
- Die Dungeinheiten liegen im Kulturjahr vor dem ersten Verpflichtungsjahr unter 2 DE/ha.
- Die Mindestanforderungen der Phosphordüngung wurden im Kulturjahr vor dem ersten Verpflichtungsjahr eingehalten.

3. Jährliche Voraussetzungen zur Prämienberechtigung

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Die Bestätigung an der Teilnahme muss jährlich im Flächenantrag erfolgen. Eine Nicht-Bestätigung wird als eine vorzeitige Beendigung der Verpflichtung angesehen.
- Der Landwirt erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität auf der gesamten Betriebsfläche.
- Der Betrieb hält zusätzliche Mindestanforderungen für Einsatz von Dünge- Und Pflanzenschutzmitteln für alle Agrarumwelt- und Klimaprogramme ein.
- Die Mindestteilnahmedauer beträgt 5 Jahre, während denen die spezifischen Auflagen (siehe Punkt 4) auf der gesamten Betriebsfläche eingehalten werden müssen.

4. Auflagen

3.1 Weiterbildung

- Obligatorische Weiterbildung von 10 Stunden (4 Stunden Praxis und 6 Stunden Theorie) in Agrarökologie und Umweltschutz und 2 Stunden zur Sensibilisierung für den Stickstoffkreislauf und die Stickstoffüberschüsse innerhalb der ersten 3 Jahren der Verpflichtung.

Die Anzahl der absolvierten Stunden werden dem Betrieb jährlich vom Service d'économie rurale (SER) mitgeteilt.

3.2 Dokumentation und integrierter Landbau

- Das Führen eines Parzellenpasses ist Vorschrift.

Dieser Parzellenpass enthält, pro Parzelle Angaben über die Schlagnummer, Größe, Kultur, Ertragserwartung, ausgebrachte organische und mineralische Dünger (Datum, Art/Produkt, Menge sowie angewandte Pflanzenschutzmittel (Datum, Menge und Name des Produkts).

Der Parzellenpass muss während mindestens 5 Jahre auf dem Betrieb aufbewahrt werden.

- Erstellung eines Verteilplans für organische Düngemittel (wenn der Betrieb über 100 DE pro Jahr verfügt).
- Systematische Bodenanalyse (mindestens alle 5 Jahre) aller Flächen des Betriebs auf die Hauptnährstoffe mit Ausnahme des Stickstoffs.
- Alle auf dem Betrieb erzeugten oder genutzten organischen Dünger sind alle 5 Jahre auf ihre wichtigsten Nährstoffe untersuchen zu lassen, wenn die Produktion 100 T/Jahr oder 200 m³/Jahr übersteigt.

Betriebe welche eine Biogasanlage betreiben, müssen die Biogasgülle jährlich untersuchen lassen.

Bei einer neuen Verpflichtung, einem noch nicht untersuchten Dünger oder einer neu bewirtschafteten Parzelle des Betriebs muss die Analyse nach spätestens 3 Jahren erfolgt sein.

3.3 Landschaftspflege

- Der Heckenschnitt in Kastenform ist verboten.
- Der Unterhalt und die Sauberkeit von landwirtschaftlichen Gebäuden und Infrastrukturen, sowie die Umgebung der Gebäude, muss gewährleistet sein.
- In der Grünzone ist es verboten, landwirtschaftliche Maschinen, Reifen und Planen, sowie Bauschutt auf Flächen, die nicht zu diesen Zwecken vorgesehen sind, dauerhaft abzustellen oder zu deponieren.

3.4 Organische und mineralische Düngung

- Die organische und mineralische Düngung ist auf 70 kg pflanzenverfügbaren Stickstoff pro Hektar pro Jahr zu beschränken.

3.5 Pflanzenschutz

- Mindestens jede zweite Fahrgasse muss mittels einer Graseinsaat begrünt werden, zumindest dort, wo eine mechanische Pflege möglich ist.

5. Prämienhöhe

Der jährliche Finanzrahmen für die Förderprämie zum Einstieg in nachhaltige und umweltfreundliche Baumschulen beträgt **10 000 €**.

Die Prämienhöhe beträgt voraussichtlich **397 €/ha**.

6. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

Misch MÜHLEN	Tel.: 247-72554	Reform23@ser.public.lu
Lynn KIEFFER	Tel.: 247-82567	